

# Kleingärtnerverein Gartenfreunde Bremen-Süd e.V.



## Merkblatt Pächterwechsel

Liebe Gartenfreundin, lieber Gartenfreund,

dieses Merkblatt soll Ihnen den richtigen Weg für einen eventuellen Verkauf Ihres Gartens aufzeigen. Um Missverständnissen vorzubeugen und um Ihnen später finanzielle Verluste zu ersparen, wird es Ihnen bereits jetzt vom Vorstand ausgehändigt. Bitte beachten Sie folgende Punkte, wenn Sie einmal Ihren Garten aufgeben möchten:

- Teilen Sie Ihr Vorhaben frühzeitig, möglichst schriftlich, dem Vorstand mit. Nur so kann er Ihnen rechtzeitig mit Rat und Tat zur Seite stehen.
- Überweisen Sie die Gebühr für die Wertermittlung in Höhe von Euro 150,00 auf das Vereinskonto damit der Verein die Fachberater bezahlen und diese mit der Wertermittlung Ihres Gartens beauftragen kann.
- Unsere Fachberater werden sich nach Eingang der Gebühr mit Ihnen in Verbindung setzen.
- Entfernen Sie lt. Gartenordnung nicht zugelassene Bepflanzungen und Anlagen, soweit bekannt, bereits vor der Wertermittlung. Sie vermeiden dadurch Beanstandungen bzw. Abzüge vom ermittelten Wert.
- Halten Sie Bauzeichnung und Bauabnahmebescheinigungen zur Einsichtnahme bereit. Diese müssen später an den neuen Pächter übergeben werden.
- Sie müssen Ihre Mitgliedschaft im Verein gegenüber dem Vorstand schriftlich kündigen. Bedenken Sie, dass durch die Kündigung Ihrer Mitgliedschaft auch die Grundversicherung für die Gartenlaube entfällt. Da die Höherversicherung Ihrer Gartenlaube nur auf der Basis der kollektiven Grundversicherung gilt, ist Ihre Gartenlaube mit Beendigung Ihrer Mitgliedschaft nicht mehr versichert.
- Die Beendigung Ihrer Mitgliedschaft kann lt. § 3.2 Abs. b der Satzung nur bis spätestens 31. August zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- Eine anteilige Erstattung des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen erfolgt nicht.
- Zur Begleichung Ihrer Stromkosten wird der Verbrauch lt. Stromzähler ermittelt.
- Nicht verbrauchte Anteile der pauschalen Abgabe für den Wasserverbrauch von z. Zt. Euro 10,00 werden nicht erstattet.
- Die Wertermittlung des Gartens und der Gartenlaube erfolgt durch die Kommission nach den „Richtlinien für die Wertermittlung von Kleingärten“ des Landesverbandes.
- Das Inventar der Gartenlaube, Arbeitsgeräte, Fischteiche, Planschbecken und Einzelwasseranschlüsse gehören nicht zur Schätzung. Ein eventueller Verkauf ist zwischen Käufer und Verkäufer auszuhandeln.

## **Bitte unbedingt beachten:**

- Wenn Sie einen Kaufinteressenten für Ihren Kleingarten haben, teilen Sie ihm umgehend das Datum der nächsten Vereinsprechstunde mit und bitten Sie ihn, sich an diesem Tage zwischen 18:00 und 19:00 Uhr im Vereinsheim beim Vorstand zu einem Vorstellungsgespräch einzufinden, bzw. nach Aufforderung durch den Vorstand.
- Gleichzeitig dazu melden sich potentielle Interessenten / Nachpächter bei dem Vorstand des Vereins. Ggfs. werden vorab Anmeldeunterlagen versandt. Wenn die Unterlagen beim Verein eingegangen sind, erfolgt eine Einladung zur Sprechstunde zwecks Vorstellung und Kennenlernens.
- Ein neuer Pächter muss Mitglied des Vereins werden.
- Der Vorstand wird dem Bewerber seine Entscheidung über eine Aufnahme als Vereinsmitglied schnellst möglich mitteilen.
- Dadurch haben Sie die Möglichkeit während der darauffolgenden Vereinsprechstunde zwischen 18:00 Uhr und 19:00 Uhr den Pächterwechsel vornehmen zu lassen.
- Bedenken Sie, dass der Vorstand einen Bewerber ohne Angabe von Gründen als Mitglied ablehnen kann.
- Schließen Sie deshalb vorab keine Verträge betreffend des Pächterwechsels ab.
- Nehmen Sie keine Zahlungen entgegen.
- Machen Sie keine verbindlichen Zusagen.
- Kündigen Sie Ihre Vereinsmitgliedschaft erst bei Pächterwechsel um den Versicherungsschutz für Ihre Gartenlaube zu erhalten.
- Zum Pächterwechsel bringen Sie bitte alle hierfür erforderlichen Unterlagen mit.
- Die Mitgliedschaft des neuen Pächters wird erst rechtswirksam, wenn ihm die Satzung ausgehändigt wurde und er die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag an den Verein bezahlt hat.

Bedenken Sie, dass der Vorstand den Pächterwechsel erst vornimmt, wenn die bei der Wertermittlung festgestellten Mängel beseitigt sind, bzw. der in der Schätzungsurkunde hierfür in Abzug gebrachte Betrag beim Vorstand hinterlegt oder auf das Vereinskonto überwiesen wurde.

Bei festgestellten Mängeln wird eine „Nachkontrolle“ durch die Kommission vorgenommen.